



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Maximator Schweiz AG

(Stand: Mai 2014)

- I. Geltung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Maximator Schweiz AG“ und Angebot**
1. Alle Lieferungen von Maschinen oder Maschinenteilen durch die Maximator Schweiz AG, Bonnstrasse 3, 3186 Düringen, Schweiz (nachfolgend: „Maximator“) unterliegen diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Maximator Schweiz AG (Stand: Mai 2014)“ (nachfolgend: „Geschäftsbedingungen“), es sei denn die Parteien haben etwas Abweichendes vereinbart.
  2. Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot des Kunden an Maximator. Der Kunde ist an dieses Angebot für 4 Wochen nach Zugang der Bestellung bei Maximator gebunden. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn Maximator die Bestellung des Kunden ausdrücklich schriftlich durch eine Auftragsbestätigung annimmt.
  3. Mündliche Zusagen von Maximator vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich, und mündliche Abreden der Parteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschliesslich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.
  4. Maximator weist ausdrücklich darauf hin, dass Angaben (z.B. Gewichte, Masse, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie die Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) nur annähernd massgeblich sind, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
  5. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Maximator ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Maximator auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- II. Kaufpreise, Zahlungsbedingungen**
1. Der Kaufpreis gilt "ab Werk". Etwaige Kosten für Verpackung, Transport bzw. Versand, Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Massgabe der Verpackungsverordnung nimmt Maximator nicht zurück, sie werden Eigentum des Kunden; ausgenommen sind Paletten. Auf Wunsch des Kunden wird die Ware auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
  2. Der Kaufpreis versteht sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
  3. Sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis für eine Maschine wie folgt zu zahlen:
    - 35 % nach Vertragsschluss, zahlbar innerhalb von 10 Tagen;
    - 35% nach Ablauf der halben vereinbarten Lieferzeit, zahlbar innerhalb von 10 Tagen;
    - 30% zehn Tage vor Absendung bzw. Übergabe der Maschine an den Kunden, seinen Vertreter oder Transportunternehmer, zahlbar innerhalb von 10 Tagen; und
  4. Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug zu bezahlen.
- III. Lieferzeit und Teillieferungen**
1. Es gilt die vertraglich vereinbarte Lieferfrist. Sofern ein Versand bzw. Transport einer Ware vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
  2. Bei Eintritt höherer Gewalt, etwa Betriebsstörungen, Transportverzögerungen, sowie bei Nichtlieferung, nicht richtiger oder verspäteter Lieferung der Lieferanten von Maximator, gleich aus welchem Grund (Selbstbelieferungsvorbehalt), und bei sonstigen Leistungshindernissen, die nicht von Maximator zu vertreten sind, kann Maximator die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit danach hinausschieben. Sofern solche Ereignisse Maximator die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Maximator zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Maximator vom Vertrag zurücktreten.
  3. Teillieferungen sind zulässig, wenn
    - die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
    - die Lieferung der restlichen Bestandteile der Maschine sichergestellt ist und
    - dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, Maximator erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.
- IV. Gefahrübergang, Entgegennahme, Verzug**
1. Versand und Transport erfolgen stets auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Ware (wobei der Beginn des Verladevorgangs massgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Maximator noch andere Leistungen, z. B. die Versendungskosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat, soweit nicht Ziffer IV Nr. 2 anwendbar ist.
  2. Verweigert der Kunde die Annahme einer Ware oder verzögert sich die Versendung einer Ware aus sonstigen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr für den zufälligen Untergang oder die zufällige Verschlechterung der Ware mit Beginn des Verzugs des Kunden auf den Kunden über.
  3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten schuldhaft, hat er Maximator den insoweit entstandenen Schaden, einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen, zu ersetzen. Der Kunde trägt insbesondere Kosten für eine dadurch verursachte etwaige Lagerung der Maschine durch Maximator. Maximator ist berechtigt, für jeden Monat der Lagerung die Lagerkosten pauschal mit 0,5 % des für die Maschine insgesamt vereinbarten Kaufpreises zu berechnen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass Maximator durch die Lagerung der Maschine gar kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitere gesetzliche Rechte von Maximator aufgrund des Annahmeverzugs des Kunden bleiben unberührt.
  4. Die Waren sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden für den Versand bzw. Transport anzunehmen; die Rechte des Kunden gem. Ziffer VII bleiben unberührt.
  5. Kommt Maximator in Verzug und erwächst dem Kunden hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung geltend zu machen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 % im Ganzen, aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäss genutzt werden kann.
- V. Eigentumsvorbehalt**
1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von Maximator gegen den Kunden aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag.
  2. Die von Maximator an den Kunden gelieferte Ware (nachfolgend in diese Ziffer V. „Vorbehaltsware“ genannt) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von Maximator.
  3. Bei Be- und Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware durch den Kunden mit Waren oder Gegenständen anderer Herkunft zu einer neuen Sache bzw. zu einem vermischten Bestand steht Maximator das Miteigentum daran zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur Zeit der Lieferung zu dem Wert der anderen verarbeiteten bzw. vermischten Waren. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware gemäss Ziffer V Nr. 1.
  4. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verbunden und ist eine dem Kunden gehörende Sache als die Hauptsache anzusehen, wird schon jetzt vereinbart, dass ein Miteigentumsanteil im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Maximator Schweiz AG

(Stand: Mai 2014)

der Hauptsache auf Maximator übergeht und der Kunde die Sache für Maximator unentgeltlich mitverwahrt. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware gemäss Ziffer V Nr. 1.

5. Der Kunde hat die Vorbehaltsware für Maximator zu verwahren. Auf Verlangen ist Maximator jederzeit am Ort der jeweiligen Lagerung eine Bestandsaufnahme und eine ausreichende Kennzeichnung zu ermöglichen. Von Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen der Rechte von Maximator durch Dritte muss der Kunde Maximator unverzüglich unter Angabe aller Einzelheiten benachrichtigen, die es Maximator ermöglichen, mit allen rechtlichen Mitteln dagegen vorzugehen.
6. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Bedingungen und unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts in dem von Maximator gezogenen Umfang veräussern, wenn sichergestellt ist, dass seine Forderungen aus der Weiterveräusserung gemäss Ziffer V Nr. 7 bis Ziffer V Nr. 11 auf Maximator übergehen.
7. Der Kunde tritt hiermit die Forderungen aus der Weiterveräusserung der Vorbehaltsware, auch im Rahmen von Werkverträgen oder Verträgen über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, bereits jetzt mit allen Nebenrechten an Maximator ab. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherheit von Maximator für die Vorbehaltsware. Zur Abtretung der Forderungen an Dritte ist der Kunde nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Maximator berechtigt.
8. Veräussert der Kunde die Vorbehaltsware zusammen mit anderen nicht von Maximator gelieferten Waren, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräusserung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware von Maximator zur Zeit der Lieferung. Bei der Veräusserung von Waren, an denen Maximator Miteigentum gemäss Ziffer V Nr. 3 bzw. Ziffer V Nr. 4 hat, gilt die Abtretung der Forderungen in Höhe dieses Miteigentumsanteils.
9. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Kunde bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschliesslich des Schlussaldos aus dem Kontokorrent an Maximator ab.
10. Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, Forderungen aus den Weiterveräusserungen gemäss Ziffer V Nr. 6 bis Ziffer V Nr. 9 einzuziehen.
11. Erfüllt der Kunde seine Verpflichtungen aus diesen Geschäftsbedingungen nicht, so
  - kann Maximator die Weiterveräusserung, die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware sowie deren Vermischung oder Verbindung mit anderen Waren untersagen;
  - kann Maximator von dem Vertrag mit dem Kunden zurücktreten; dann erlischt das Recht des Kunden zum Besitz der Vorbehaltsware und Maximator kann die Vorbehaltsware herausverlangen; Maximator ist dann berechtigt, das Betriebsgelände des Kunden zu betreten und die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden in Besitz zu nehmen und sie, unbeschadet der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des Kunden, durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten; den Verwertungserlös rechnet Maximator dem Kunden nach Abzug entstandener Kosten auf seine Verbindlichkeiten an; einen etwaigen Überschuss zahlt Maximator ihm aus; und
  - hat der Kunde Maximator auf Verlangen die Namen der Schuldner der an Maximator abgetretenen Forderungen mitzuteilen, damit Maximator die Abtretung offenlegen und die Forderungen einziehen kann; alle Maximator aus Abtretungen zustehenden Erlöse sind Maximator jeweils sofort nach Eingang zuzuleiten, wenn und sobald Forderungen von Maximator gegen den Kunden fällig sind.
12. Übersteigt der Wert der Maximator zustehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, ist Maximator auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von Maximator verpflichtet.

oder später ein Mangel, so ist Maximator hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemässe Untersuchung und/oder Mängelanzeige, sind Mängelansprüche für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

2. Soweit ein von Maximator zu vertretender Mangel vorliegt, ist Maximator nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
3. Mängelansprüche des Kunden sind in jedem Fall ausgeschlossen, sofern und soweit Schäden durch eine ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritten, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und/oder Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, ungeeignete Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, entstehen, sofern und soweit die vorgenannten Umstände nicht auf das Verschulden von Maximator zurückzuführen sind.
4. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Massgabe von Ziffer VIII und sind im Übrigen ausgeschlossen.
5. Die Garantie beträgt ein (1) Jahr ab Ablieferung oder, soweit eine Abnahme vereinbart wurde, ab der Abnahme.

### VIII. Haftung

1. Maximator haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die von Maximator, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Maximator schuldhaft verursacht wurden, oder für Schäden, die durch Fehlen einer von Maximator garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden oder bei arglistigem Verhalten von Maximator.
2. Maximator haftet unbeschränkt für Schäden, die von Maximator, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Maximator vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.
3. Bei der leicht fahrlässig verursachten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die von Maximator, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Maximator schuldhaft verursacht wurden, haftet Maximator ausser in den Fällen der Ziffer VIII Nr. 1 oder der Ziffer VIII Nr. 4 der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmässig vertrauen dürfen.
4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
5. Im Übrigen ist die Haftung von Maximator ausgeschlossen.
6. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche gegen Maximator beträgt ein (1) Jahr ausser in den Fällen der Ziffer VIII Nr. 1, Ziffer VIII Nr. 2 oder Ziffer VIII Nr. 4.

### IX. Sonstiges

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz von Maximator Schweiz AG.
2. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.

### VII. Mängelgewährleistung

1. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung